

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internat ionales	06.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Finanzausschuss	13.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Rat	14.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt:

die Satzung zur Änderung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln (Zweitwohnungssteuersatzung) [Anlage 1].

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit zwei am 10.11.2005 veröffentlichten Beschlüssen vom 11. Oktober 2005 – 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 – entschieden, dass die Zweitwohnungssteuersatzungen der Städte Hannover und Dortmund insoweit nichtig sind, als die Inhabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, besteuert wird.

Diese Entscheidungen waren Anlass, die Kölner Zweitwohnungssteuersatzung um die Vorschrift des § 2 Abs. 6 („.....gelten ebenfalls nicht für aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.“) zu erweitern. Dies erfolgte kurzfristig mit der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2005.

Ausschlaggebend für den vom Bundesverfassungsgericht in o. g. Verfahren erkannten Verstoß der Zweitwohnungssteuererhebung gegen Artikel 6 Abs. 1 GG war der Umstand, dass eine verheiratete, nicht dauernd von ihrem Ehegatten getrennt lebende Person, die neben der gemeinsamen Ehwohnung eine weitere Wohnung aus Gründen der Berufsausübung unterhält, von Rechts wegen (§ 16 Meldegesetz NRW) – im Gegensatz zu einem Ledigen - gehindert ist, sich für diese Wohnung trotz deren vorwiegender Nutzung mit Hauptwohnung zu melden.

Insoweit wurden ab diesem Zeitpunkt verheiratete/verpartnerte Berufspendler dann nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt, wenn dies eine Benachteiligung gegenüber einem Ledigen dargestellt hätte. Dementsprechend wurden sie herangezogen, wenn sie sich nicht überwiegend in Köln aufhielten. Diese einschränkende Verwaltungspraxis wurde auch von der Rechtsprechung des VG Köln fortlaufend bestätigt.

Mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 18.12.2008 wurden dann im Vollzug auftretende Fragen und Schwierigkeiten satzungsrrechtlich klargestellt. Teil dieser Klarstellungen waren u. a. die in den o. a. Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts angestellten Erwägungen, die nunmehr auch im Wortlauf der Satzung wiedergegeben wurden, insbesondere auch um Nachfragen von Bürgern und Bürgerinnen zu vermeiden bzw. einfacher beantworten zu können.

Eine Änderung der von der Rechtsprechung bestätigten Verwaltungspraxis trat hierdurch nicht ein. Bis Mai diesen Jahres hat auch das VG Köln diese Verwaltungspraxis auch weiter bestätigt.

In einer *weiteren* Änderung der Rechtsprechung zu Ungunsten der Stadt Köln hat das VG Köln jetzt jedoch im Juni 2010 überraschend entschieden, dass die vorgenannte einschrän-

kende Auslegung keinen Bestand mehr für die Erhebungsjahre 2005 – 2008 habe, da die klarstellende Satzungsänderung nicht rückwirkend in Kraft gesetzt worden sei.

Zur Vermeidung weiterer negativer Folgen durch diese neue Rechtsauffassung des VG Köln schlägt die Verwaltung vor, die betroffene Satzungsänderung nunmehr rückwirkend in Kraft zu setzen. Der Text der Änderungssatzung ergibt sich aus der Anlage 1.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1